



**VVB VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e.V.**  
Mitglied im Landessportbund e.V. und im Deutschen Volleyball-Verband e.V.

## **Satzung des Volleyball-Verband Berlin e.V. (VVB)**

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Name

Der Verein führt den Namen  
VOLLEYBALL-VERBAND BERLIN e. V. ;  
er verwendet daneben die Kurzbezeichnung VVB.

#### 2. Sitz, Vereinsregister

Der VVB hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.  
Das Veröffentlichungsorgan des VVB e.V. ist das im Internet unter  
[www.vvb-online.de](http://www.vvb-online.de) abzurufende und einzusehende VVB-Info. Beschlüsse und  
Entscheidungen der Gremien des VVB e.V. werden mit der Veröffentlichung im  
VVB-Info rechtsverbindlich.

#### 3. Gemeinnützigkeit

Der VVB ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt  
ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der VVB ist selbstlos tätig  
und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins  
dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Natürliche  
Personen, die Mitglied oder Mitglied eines Mitglieders sind, erhalten keine  
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,  
die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütung begünstigt werden. Personen, die sich im Ehrenamt im VVB  
engagieren – z.B. als Mitglied des Präsidiums des VVB - können - im durch  
Beschluss des Präsidiums festzulegenden Rahmen, der sich vor allem an der  
Haushaltslage und an den Grenzen des § 3 Nr. 26 und 26a EStG orientiert,  
darüber auch hinaus gehen kann - durch Ehrenamtszuschüssen begünstigt  
werden.

#### 4. Repräsentation; Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der VVB ist der Repräsentant aller in ihm zusammengeschlossenen Vereine,  
Vereinsabteilungen und Gruppen sowie der anderen eigenständigen  
Volleyballvereinigungen, mit denen ein Vertretungsrecht vereinbart worden ist.  
Er ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e. V. und des Deutschen  
Volleyball- Verbandes e. V.



## **5. Zweck**

Der VVB dient der Pflege und der Verbreitung des Volleyballspiels in all seinen Verbreitungsformen, insbesondere Halle und Beach, sowie der Wahrnehmung aller gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Dem VVB obliegt vor allem:

- die Förderung des Leistungssports, insbesondere im Jugendbereich;
- die Förderung des Freizeit- und Breitensports;
- die Unterstützung des Jugendsports an den Schulen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulbehörde;
- die Regelung des Volleyballspielbetriebes und seine Organisation in Berlin;
- die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern, soweit sie nicht dem Deutschen Volleyball-Verband vorbehalten sind;
- die Betreuung seiner Mitglieder;
- die Koordinierung überregionaler Veranstaltungen.

## **II. Mitgliedschaft und Beiträge**

### **6. Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

#### 6.1. Allgemeine Voraussetzungen

Der VVB verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

Jede Form der Mitgliedschaft im VVB erfordert die Akzeptanz dieses Grundsatzes sowie die Bereitschaft, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu ergreifen.

#### 6.2. Ordentliche Mitglieder

Jeder Verein und jede Sportvereinigung, in denen der Volleyballsport betrieben wird und die ihren Sitz in Berlin oder einem an Berlin angrenzenden Landkreis haben, können ordentliches Mitglied des VVB werden. Werden in einem Verein oder in einer Sportvereinigung mehrere Sportarten betrieben, so gilt als Mitglied die Untergliederung des Vereins oder der Sportvereinigung, die für das Betreiben des Volleyballsports verantwortlich ist.

#### 6.3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind Volleyballgruppen ohne Vereinsbindung, die aber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören.

#### 6.4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die sich durch ihre Tätigkeit für den VVB besonders verdient gemacht haben und die vom Verbandstag zum Ehrenmitglied berufen sind.

## **7. Aufnahme**

Aufnahmeanträge für die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Präsidium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder über die Aufnahme und gibt diese Entscheidung den Mitgliedern bekannt. Erfolgt innerhalb von einem Monat kein schriftlicher Einspruch, so gilt die Aufnahme als vollzogen. Bei einem Einspruch entscheidet spätestens der nächste ordentliche Verbandstag; er kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten die Aufnahmeentscheidung des Präsidiums aufheben. Auf Antrag des Einspruchsführers kann das Verbandsgericht anordnen, dass der Einspruch aufschiebende Wirkung entfaltet.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitglieds durch den Verbandstag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten an Einzelpersonen vergeben werden.

## **8. Austritt**

Der Austritt muss beim Präsidium schriftlich erklärt werden. Er kann nur jeweils spätestens am 30. November zum darauffolgenden Jahresende erfolgen.

## **9. Sperre, Ausschluss**

- 9.1. Mitglieder verlieren das Stimm- und Spielrecht, wenn sie ihre finanziellen oder anderen Verpflichtungen, die in Satzung und Ordnungen bestimmt sind, nicht fristgemäß erfüllen.
- 9.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen Satzung, Ordnungen oder das Kinderschutzkonzept verstößt, an jeglicher Form von Gewalt beteiligt ist oder dem Ansehen des VVB schweren Schaden zufügt
- 9.3. Die Entscheidung über Sperre (Ziff. 9.1.) oder Ausschluss (Ziff. 9.2.) trifft das Präsidium mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei einem Ausschluss enden alle Rechte mit Ablauf des Tages, an dem der Ausschluss unanfechtbar wird; zuvor ruhen die Rechte (Ziff. 9.1.). Gegen die Entscheidungen des Präsidiums kann der Betroffene das Verbandsgericht anrufen. Das Nähere regelt die Rechtsordnung.
- 9.4. Verpflichtungen – insbesondere Zahlungsverpflichtungen – werden durch Sperre oder laufendes Ausschlussverfahren nicht berührt

## **10. Beiträge**

Zur Deckung der laufenden Ausgaben wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird vom Verbandstag festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und soll im Voraus bezahlt werden. Auf schriftlichen Antrag mit ausreichender Begründung kann das Präsidium den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Verbandstag kann auch Umlagen für besondere Zwecke beschließen.

## III. Organe, Ausschüsse und Verbandsgerichtsbarkeit

### 11. Organe

Organe des VVB sind:

- der Verbandstag;
- das Präsidium.

### 12. Verbandstag

12.1. Der Verbandstag ist das oberste Beschlussfassende Gremium des VVB.

12.2. Der ordentliche Verbandstag tritt jährlich spätestens im Juni zusammen; er kann einmal unterbrochen werden und ist innerhalb von drei Monaten fortzusetzen, wobei weitere Anträge innerhalb der Fristen gestellt werden können. Der Verbandstag legt den Termin für den nächsten ordentlichen Verbandstag fest. Die Einladung erfolgt schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form, wobei es der Beifügung einer besonders qualifizierten Signatur nicht bedarf. Die Einladung muss spätestens einen Monat vor dem Verbandstag unter Angabe der letzten bekannten Anschrift abgesandt sein; für die Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladung bedarf es des Zugangsnachweises nicht. Vorläufige Tagesordnung, Berichte und Kassenprüfberichte sind beizufügen.

Aufgaben des ordentlichen Verbandstages sind unter anderem:

- Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer;
- Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Referenten Leistungssport, Schulsport und Bußgeldkasse;
- Beschlussfassung über satzungsgemäß eingegangene Anträge;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Verbandsgerichts sowie der Referenten Leistungssport, Schulsport und Bußgeldkasse und von Mitgliedern von Ausschüssen, deren Wahl durch den Verbandstag in dieser Satzung oder in einer gemäß dieser Satzung zu erlassenden Ordnung vorgesehen ist.

12.3. Ein außerordentlicher Verbandstag wird vom Präsidium auf seinen Beschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern oder, wenn diese Zahl geringer ist, einem Drittel der ordentlichen Mitglieder einberufen. Der Gegenstand des außerordentlichen Verbandstages bestimmt sich ausschließlich nach der rechtzeitig angekündigten Tagesordnung. Anträge außerhalb dieser Tagesordnung dürfen nicht behandelt werden. Dies gilt nicht für einen unterbrochenen ordentlichen Verbandstag. Ein außerordentlicher Verbandstag muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

12.4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, je einem Vertreter der außerordentlichen Mitglieder, den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums.

Stimmberechtigt sind:

- die Delegierten der ordentlichen Mitglieder;
- die Mitglieder des Präsidiums;
- die Ehrenmitglieder.

Die Zahl der Delegierten wird wie folgt ermittelt:

Jedes ordentliche Mitglied meldet am Ende des Kalenderjahres den Mitgliederbestand. Für jeweils angefangene 25 Vereins- oder Abteilungsmitglieder erhält das ordentliche Mitglied im darauffolgenden Jahr eine Delegiertenstimme. Delegierter kann nur sein, wer unbeschränkt geschäftsfähig und als Mitglied eines ordentlichen Mitgliedes seines Vorstands oder seiner Abteilungsleitung benannt ist.

- 12.5. Die Verbandstage sind öffentlich. Rederecht haben nur die Angehörigen des Verbandstages (Ziff 12.4. Abs. 1). Verbandstage sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten.
- 12.6. Über den Versammlungsablauf wird ein Protokoll gefertigt, das vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen. Erfolgt innerhalb eines Monats ab der Bekanntmachung kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet der nächste ordentliche Verbandstag. Für die Rechtzeitigkeit des Einspruchs kommt es auf fristgerechte Absendung an, die, wenn der Einspruch nicht innerhalb der Frist eingegangen ist, allein durch Poststempel nachgewiesen werden kann.

### **13. Wahlen**

- 13.1. Die Mitglieder des Präsidiums, die Referenten Leistungssport, Schulsport und Bußgeldkasse, die Mitglieder des Verbandsgerichtes und die Kassenprüfer werden auf 3 Jahre vom ordentlichen Verbandstag gewählt.
- 13.2. Mitglieder des Präsidiums können durch einen Verbandstag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten vor Beendigung der Amtsperiode durch Neuwahl eines neuen Funktionsträgers abgewählt werden.
- 13.3. Wird ein Funktionsträger nachgewählt wegen Rücktritts, Abwahl oder aus sonstigem Grund, so endet seine Amtszeit mit dem Ende der Amtsperiode dieser Funktion. Für die Zeit bis zur Nachwahl beruft das Präsidium einen Funktionsträger kommissarisch.
- 13.4. Zu Mitgliedern des Präsidiums, zu Referenten Leistungssport, Schulsport und Bußgeldkasse, zu Mitgliedern des Verbandsgerichts oder zu Kassenprüfern können nur Personen gewählt werden, die zu Delegierten zum Verbandstag berufen werden können.  
Funktionsträger verlieren ihr Amt, wenn die Voraussetzungen entfallen.

### **14. Präsidium**

Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident;
- der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Finanzen und Verwaltung;
- der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Volleyball-Sport;
- der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Beachvolleyball-Sport;
- der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Jugendsport (Jugendwart);
- der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Breiten- und Freizeitsport
- der Landesspielwart;
- der Lehrwart;
- der Landesschiedsrichterwart.

## **15. Aufgaben des Präsidium, Vertretung, Stimmrecht**

15.1. Das Präsidium ist für die Geschäftsführung des VVB verantwortlich. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den fünf Vizepräsidenten. Der VVB wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Präsidenten und den Vizepräsidenten in der Weise vertreten, dass jeweils zwei von ihnen, darunter der Präsident oder der Vizepräsident mit dem Geschäftsbereich Finanzen und Verwaltung, gemeinschaftlich handeln müssen.

15.2. An Beratungen und Beschlussfassungen des Präsidiums nehmen regelmäßig der Präsident und die Vizepräsidenten teil. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums nehmen teil, wenn ihr Geschäftsbereich betroffen ist; im Zweifel entscheiden Präsident und Vizepräsidenten, ob eine Betroffenheit vorliegt.

15.3 Das Präsidium bestimmt einen Pressewart.

## **16. Verbandsgericht**

16.1. Das Verbandsgericht ist unabhängig, an Weisungen nicht gebunden und nur Satzung und Ordnungen des VVB sowie vorrangigem übergeordnetem Recht unterworfen.

Es entscheidet endgültig über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Mitglied des VVB, über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem VVB über Einsprüche gegen Entscheidungen des VVB, seiner Organe oder sonstiger Stellen sowie über Streitigkeiten zwischen Organen des VVB oder sonstigen Stellen.

Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

16.2. Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, die verschiedenen ordentlichen Mitgliedern des VVB angehören müssen und nicht dem Präsidium angehören dürfen. Es können stellvertretende Mitglieder des Verbandsgerichtes gewählt werden.  
Das Nähere regelt die Rechtsordnung.

## **17. Kassenprüfer**

Es werden mindestens drei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Ferner dürfen sie nicht demselben Mitglied des VVB wie die Angehörigen des Finanzausschusses angehören. Es können stellvertretende Kassenprüfer gewählt werden.

## **18. Ausschüsse**

18.1. Ständige Ausschüsse sind:

- der Rechtsausschuss;
- der Finanzausschuss;
- der Leistungssportausschuss;
- der Beachausschuss;
- der Jugendausschuss;
- der Spielausschuss;
- der Jugend-Spielausschuss;
- der Lehrausschuss;
- der Schiedsrichterausschuss;
- der Ausschuss für Breiten-, Mixed- und Freizeitsport

18.2. Weitere Ausschüsse können gebildet werden.

## **19. Ordnungen**

Zur Regelung der Einzelheiten des Verfahrens der Organe des VVB und der Ausschüsse einschließlich der Zusammensetzung der Ausschüsse und der Bestimmung ihrer Mitglieder sowie der verbandsinternen Schiedsgerichtsbarkeit erlässt der Verbandstag oder, soweit er nicht entschieden hat, das Präsidium eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen, insbesondere eine Rechtsordnung, eine Jugendordnung, eine Beachvolleyball-Ordnung, eine Landesspielordnung, eine Lehrordnung und eine Landesschiedsrichterordnung. Die Ordnungen können für die Gremien (Ziff. 1 der Geschäftsordnung) auch nähere Aufgabenbestimmungen enthalten.

## **20. Abstimmungen und Wahlen**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, genügt bei Beschlüssen und Wahlen in allen Gremien (Ziff. 1 der Geschäftsordnung) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei Beschlüssen Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **21. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch den Verbandstag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn entsprechende Anträge spätestens zwei Monate vor einem ordentlichen Verbandstag oder mit dem Antrag auf Durchführung eines außerordentlichen Verbandstages beim VVB eingereicht und mit der Einladung zum Verbandstag versandt sind. Für die Rechtzeitigkeit der Antragstellung kommt es auf fristgerechte Absendung an, die, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist eingegangen ist, allein durch Poststempel nachgewiesen werden kann. Satzungsänderungen sind im Innenverhältnis bereits ab Beschlussfassung für alle Organe und Gremien im VVB bindend.

## **22. Rechtsqualität der Ordnungen**

Vom Verbandstag oder vom Präsidium beschlossene Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung. Änderungen der Ordnungen sind keine Satzungsänderung.

## **23. Auflösung**

Die Auflösung des VVB kann nur nach Ankündigung in der Einladung durch den Verbandstag mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des VVB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des VVB dem Landesportbund Berlin e.V. oder seinem steuerbegünstigten Rechtsnachfolger zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zu, der es verwaltet, bis ein neuer VVB mit entsprechender Gemeinnützigkeit gegründet wurde.

## **24. Eintragungshindernisse**

Erhebt das Registergericht Einwendungen gegen Regelungen dieser Satzung, so sind die Mitglieder des Rechtsausschusses ermächtigt die Satzung so zu ändern, dass eine Eintragung ermöglicht wird. Dabei sind Regelungen zu treffen, die unter Berücksichtigung der Beanstandung der hier getroffenen Bestimmung möglichst nahekommen.

Diese Satzung wurde durch den Verbandstag am 06.06.2007 beschlossen, durch Präsidiumsbeschluss am 13.11.2007 und durch den Außerordentlichen Verbandstag am 21.01.2009 und die ordentlichen Verbandstage am 05.06.2013 und 06.06.2023 geändert.

Sie ersetzt die durch den Gründungsverbandstag am 18. Oktober 1968 beschlossene Satzung mit ihren Änderungen.